

## Wichtigste Änderungen betreffend Personal in institutionellen Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen ab dem Kinderbetreuungsjaar 2020/2021

### 1. Verpflichtende Leitungsfreistellung (§ 19 Abs. 4, § 2 StKBFG)

- Verpflichtende Freistellung von der Gruppenführung in folgendem Ausmaß:
  - pro Halbtagsgruppe mindestens 2 Wochenstunden (IZB zählt dabei als Halbtagsgruppe)
  - pro Ganztags- und erweiterter Ganztagsgruppe mindestens 4 Wochenstunden
  - insgesamt bis zum Höchstausmaß eines Vollzeitbeschäftigungsverhältnisses
  - Beispiel 1: Leitung von 2 Halbtags- und 2 erweiterte Ganztagsgruppen: verpflichtende Freistellung der Leitung für 12 (4+8) Wochenstunden.
- Die Freistellung der Leitung erfolgt nur für die Erledigung von organisatorischen und administrativen Aufgaben, insbesondere die Planung und Durchführung von Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit. Die Betrauung mit Aufgaben, die mit der Leitung nichts zu tun haben, darf daher seitens der Erhalterinnen/Erhalter in dieser Zeit nicht erfolgen, z.B. ist die Heranziehung zum Kinderdienst als Vertretung für Krankenstände nicht zulässig.
- Die Aufteilung von Kinderdienst und Vorbereitungszeit ist auch hier zu beachten: Freistellung von z.B. 2 Wochenstunden bedeutet daher Freistellung von 1,5 Stunden Kinderdienst und 0,5 Stunden Vorbereitungszeit.
- Bei 1 und 2 gruppigen Halbtageeinrichtungen: Wenn trotz Bemühungen der Erhalterin/des Erhalters keine entsprechende Person aus dem pädagogischen Fachpersonal als Vertretung für die freizustellende Leitung gefunden werden kann, kann statt der Freistellung der Leitung eine Kinderbetreuerin/ein Kinderbetreuer für diese Stundenanzahl beschäftigt werden, die/der unter Anleitung der Leitung deren Vorbereitungsarbeiten unterstützt.
  - Beispiel 2: Leitung von 2 Halbtagsgruppen Kindergarten: verpflichtende Freistellung der Leitung für 4 Wochenstunden. Wenn trotz Bemühungen keine ausgebildete Kindergartenpädagogin/kein ausgebildeter Kindergartenpädagoge als Vertretung für diese 4 Wochenstunden gefunden wird, kann die Erhalterin/der Erhalter stattdessen eine Kinderbetreuerin/einen Kinderbetreuer für zusätzliche 4 Wochenstunden anstellen (z.B. Aufstockung des Wochenstundenausmaßes einer bereits teilzeitbeschäftigten Kinderbetreuerin).
- **Förderung:**
  - 100 Euro monatlich pro Halbtagsgruppe
  - 200 Euro monatlich pro Ganztags- und erweiterter Ganztagsgruppe
  - Maximal 2000 Euro pro Leitung
  - Einhaltung der Leitungsfreistellung: Voraussetzung für die Gewährung der Personalförderung (Übergangsbestimmung für das Kinderbetreuungsjaar 2020/21).

### 2. Entfall der Bezeichnung „Assistentin/Assistent“ als Teil des pädagogischen Hilfpersonals (§ 16 Abs. 1, § 18, § 21 StKBFG)

### 3. Anforderungen an das Kinderbetreuungspersonal (§ 16 Abs. 2 StKBBG)

#### Bisher:

- Fachliche Qualifikation für die jeweilige Verwendung und
- Sprachkenntnisse in dem für die jeweilige Verwendung erforderlichen Ausmaß

#### Neu dazu:

- Verlässlichkeit für das Wohl der Kinder zu sorgen:
  - Vorlage einer Strafregisterbescheinigung für das gesamte Personal
  - Beim pädagogischen Personal: zusätzlich Vorlage einer Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge“
  - Die Erhalterin/der Erhalter hat sich die Strafregisterbescheinigungen vor Beginn der Betreuungstätigkeit vorlegen zu lassen, bei begründetem Zweifel auch während der Betreuungstätigkeit.
- Keine Erkrankung oder Beeinträchtigung, die die Gesundheit der zu betreuenden Kinder oder die Ausübung der Betreuungstätigkeit im Hinblick auf das Wohl und die Sicherheit der Kinder gefährden könnte.

### 4. Entfall der Hortzusatzausbildung für Kindergartenpädagoginnen/Kindergartenpädagogen in Alterserweiterten Gruppen (§ 17 Abs. 3 lit. e StKBBG)

- Keine Ausnahmegewilligung mehr erforderlich, wenn Kindergartenpädagogin/Kindergartenpädagoge ohne Hortausbildung in Alterserweiterter Gruppe eingesetzt wird.

### 5. Bewilligung zur Unterschreitung der Frist der mindestens zweijährigen Verwendung im einschlägigen Fachdienst für Leiterinnen/Leiter durch die Landesregierung (§ 19 Abs. 1 StKBBG)

- Wenn glaubhaft keine geeignete Bewerberin/kein geeigneter Bewerber zur Verfügung steht
- Über Antrag der Erhalterin/des Erhalters.

### 6. Gemeinsame Leitung von mehreren Arten von Einrichtungen (§ 19 Abs. 2 StKBBG)

- Nur bei gleicher Erhalterin/gleichem Erhalter möglich.
- Nur bei gleicher Betriebsform möglich:
  - Beispiel 3: Es darf keine gemeinsame Leitung für zwei Gruppen bestellt werden, wenn eine als Ganzjahresbetrieb und eine als Jahresbetrieb geführt wird.
- Sind Gruppen eines Heilpädagogischen Kindergartens umfasst, muss es sich bei der Leitung um eine Sonderkindergartenpädagogin/einen Sonderkindergartenpädagogen handeln.
- Am selben Standort: keine Höchstzahl von Gruppen, die geleitet werden dürfen.
- Befinden sich die Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen nicht am selben Standort: es dürfen höchstens 8 Gruppen an max. 2 verschiedenen Standorten, die in einem örtlichen Naheverhältnis liegen, einer gemeinsamen Leitung unterstehen.
- Mit Bewilligung der Landesregierung dürfen höchstens 12 Gruppen an max. 3 Standorten geleitet werden (insbesondere dann möglich, wenn die Standorte in einem sehr engen örtlichen Naheverhältnis liegen).

### 7. Verpflichtender Kindernotfallkurs (§ 26 Abs. 1 StKBBG)

- Kann in die allgemeine Fortbildungsverpflichtung eingerechnet werden.